

Max Mustermann
Bezirksschornsteinfegermeister
als beliehener Unternehmer
Schloßallee 3
01234 Musterstadt

Musterstadt, 11.12.2008

Bezirksnummer:

Objekt- Nr.:

Termin der nächsten
Feuerstättenschau:

Mit Empfangsbekanntnis

Liegenschaft:

Herrn
Max Rapps
Am Ende 5
01234 Gans

**Vollzug des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im
Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger - Handwerksgesetz - SchfHwG) vom 26. November 2008
(BGBl. I Nr. 54 vom 28.11.2008)**

hier: Feuerstättenbescheid nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 SchfHwG

Sehr geehrter Herr Rapps,

in Vollzug des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes (SchfHwG) erlasse ich folgenden

Feuerstättenbescheid:

I.

1. Für die Liegenschaft,,, werden für die dortigenkehr- und überprüfungspflichtigen Feuerungsanlagen folgende turnusmäßige Schornsteinfegerarbeiten, innerhalb folgender Fristen festgesetzt:

Lfd. Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Rechtsgrundlage

2. Sofern die unter Ziffer 1. festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten nicht von mir oder den bei mir Beschäftigten ausgeführt werden, ist mir die fristgerechte Durchführung dieser Schornsteinfegerarbeiten innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des festgesetzten Zeitraumes durch Übergabe des anliegenden Formblattes nachzuweisen.
3. Die Entscheidung über die Kosten für diesen Feuerstättenbescheid treffe ich zu einem späteren Zeitpunkt durch gesonderten Bescheid.

Begründung:

Als der für den Kehrbezirkbestellte Bezirksschornsteinfegermeister, bin ich gemäß § 17 Abs. 1 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes (SchfHWG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) zum Erlass dieses Feuerstättenbescheides für die vorgenannte Liegenschaft sachlich und örtlich zuständig.

Der Feuerstättenbescheid hat seine Rechtsgrundlage in den §§ 14 Abs. 2, 17 Abs. 1, 1 Abs. 1 und 52 SchfHWG.

Gemäß § 1 Absatz 1 SchfHWG sind Sie als Eigentümer der vorgenannten Feuerungsanlage(n) verpflichtet, die erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Der erforderliche Umfang der Schornsteinfegerarbeiten bestimmt sich gemäß den in Ziffer 1. genannten Rechtsvorschriften der Sächsischen Kehr- und Überprüfungsordnung (SächsKÜVO), der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV, Verordnung über Feuerungsanlagen) in der jetzt geltenden Fassung und § 52 SchfHWG, wonach die turnusmäßigen Schornsteinfegerarbeiten durch Ziffer 1. dieses Feuerstättenbescheides innerhalb der dort festgesetzten Fristen festzusetzen waren.

Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten muss mir gemäß § 4 SchfHWG jeweils über ein **Formblatt** innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des festgesetzten Zeitraumes nachgewiesen werden, sofern die Arbeiten nicht von mir oder meinen Mitarbeitern ausgeführt wurden.

Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau. Sollten sich bis dahin Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Feuerstättenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Bezirksschornsteinfegermeister Max Mustermann Schloßallee 3 in 01234 Musterstadt einzulegen.

Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie auch nachfolgende Hinweise!

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Feuerstättenbescheid gemäß § 14 Abs. 2 SchfHWG keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Dies hat zur Folge, dass Sie auch im Falle des Rechtsmittelgebrauchs verpflichtet sind, die festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht durchführen zu lassen und hierüber den fristgemäßen Nachweis zu erbringen.

Bitte beachten Sie auch, dass gemäß § 1 Abs. 2 SchfHWG Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen mir unverzüglich mitzuteilen sind. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlage.